

## **Wegleitung International Short Visits**

Das Förderungsinstrument «International Short Visits» des SNF ermöglicht Aufenthalte von in der Schweiz Forschenden im Ausland und von Forschenden aus dem Ausland in der Schweiz. Die Aufenthalte können von einer Woche bis drei Monate dauern und beschränken sich auf eine Person (der Gast), die ein Institut (Gastinstitut) besucht. Der Gast und eine Person vom Gastinstitut (der/die Gastgeber/in) sind Mitgesuchstellende des Forschungsantrags.

Das Hauptziel dieses Förderungsinstruments, das allen Disziplinen offensteht, ist der Aufbau bzw. die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Gastinstitut und Gast während des Aufenthalts gemeinsam ein kleines Forschungsprojekt durchführen. Es muss zu einem Wissensaustausch kommen, von dem beide Mitgesuchstellende profitieren. Die Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Workshops, Seminaren oder Vorträgen ist nicht vorgesehen. Auch werden Forschende im akademischen Urlaub nicht finanziert (Sabbatical ausserhalb der bisherigen Forschungstätigkeit).

Die Kurzaufenthalte sind geografisch nicht begrenzt. In der Schweiz Forschende können in alle Länder gehen, und Forschende aus allen Ländern können in die Schweiz kommen.

### **Förderung**

Der SNF beteiligt sich mit Pauschalbeträgen lediglich an den Reisekosten (Hin- und Rückreise) und den Aufenthaltskosten des Gastes. Die Aufenthaltskosten sind nicht als Salär zu verstehen. Da die Förderung durch vom SNF festgelegte Pauschalbeträge erfolgt, müssen die Gesuchstellenden im Gesuch kein Budget angeben. Für in der Schweiz Forschende, die ins Ausland gehen, wird der Betrag dem Gast direkt ausbezahlt. Für Forschende aus dem Ausland, die in die Schweiz kommen, wird der Betrag dem Gastinstitut ausbezahlt. Die Auszahlung der Gelder an den Gast erfolgt gemäss den Regeln der Finanzadministration des Gastinstituts (Auszahlungen in bar oder Banküberweisungen).

## Voraussetzungen

Der Gast muss folgende Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen:

- Er/sie muss Inhaber/in eines Doktorats (oder eines gleichwertigen Titels) sein;
- er/sie muss vor, während und nach dem Aufenthalt im Heimatland als Forschende/r angestellt sein;
- er/sie muss durch den Besuch den Aufbau oder die Stärkung einer fortwährenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Laboratorien/Einrichtungen beabsichtigen;
- er/sie darf innerhalb der vorangegangenen drei Jahre keinen Beitrag für dieses Förderungsinstrument erhalten haben; auch nach Ablauf dieser drei Jahre können Gesuche Einschränkungen unterliegen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Gastgeber/die Gastgeberin:

- Er/sie muss die Erlaubnis vom Leiter/von der Leiterin des Gastinstituts zur Aufnahme des Gasts erhalten haben;
- er/sie muss als Forschende/r oder Dozent/in im Gastinstitut angestellt sein;
- er/sie muss gewährleisten, dass er/sie über die notwendigen Kapazitäten (z.B. Arbeitsplatz) für die Aufnahme des Gasts verfügt;
- er/sie darf innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keinen Gast gehabt haben, der einen Beitrag für dieses Förderungsinstrument erhalten hat.

## Einreichung

Gesuche müssen gemeinsam von Gast und Gastgeber/in vorbereitet werden. Das Gesuch kann nur vom Mitgesuchstellenden aus der Schweiz elektronisch über die Web-Plattform *mySNF*, ([www.mysnf.ch](http://www.mysnf.ch)) eingereicht werden. Diese Person ist rechtlich für das Projekt verantwortlich.

Ein Benutzerkonto ist notwendig, um Zugang zu *mySNF* zu bekommen und das Gesuch einzureichen. Wenn der/die Mitgesuchsteller/in aus der Schweiz noch nicht über ein solches Benutzerkonto verfügt, muss er/sie sich zuerst beim SNF als neue/r Benutzer/in registrieren. Für die Ergänzung des Gesuchs durch den/die ausländische/n Partner/in, kann eine Bearbeitungsbechtigung durch den/die Schweizer Mitgesuchstelle/r vergeben werden. Sie finden diese im eröffneten *mySNF* Gesuch unter «Berechtigungen verwalten» auf der linken Seite unten. Bitte beachten Sie, dass der/die ausländische/n Partner/in hierfür auch ein *mySNF* Konto beantragen muss (bei Eröffnung einer Kontos bitte angeben, dass es für die Bearbeitung eines Short Visits ist).

Wenn in *mySNF* das entsprechende Förderungsinstrument bestimmt worden ist (unter «Karrieren»), können die entsprechende Vorlage für den Forschungsplan und die rechtlichen Anweisungen von der Web-Plattform *mySNF* und der SNF Webseite heruntergeladen werden. Der Forschungsplan muss in all jenen Disziplinen, die im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement (Artikel 1.5) aufgeführt sind, auf Englisch verfasst werden.

Online müssen verschiedene administrative Angaben in Data Container eingefüllt und folgende Dokumente hochgeladen werden:

- der ausgefüllte Forschungsplan nach Angaben der Vorlage (Achtung Vorgaben zur Sprache);
- der Lebenslauf des Gasts (max. 2 Seiten);
- die Publikationsliste des Gasts (letzte 5 Jahre);
- eine Bestätigung des Leiters/der Leiterin des Gastinstituts;
- eine Kopie des höchsten Studienabschlusses des Gasts;
- eine Kopie des Passes des Gasts sowie für die in der Schweiz wohnhaften Ausländer/innen eine Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

## **Eingabetermine**

Gesuche können jederzeit, jedoch mindestens zwei Monate vor dem geplanten Beitragsbeginn eingereicht werden. Verspätete oder unvollständige Gesuche werden nicht angenommen. Wenn der Gast ein Visum benötigt, wird empfohlen, das Gesuch vier Monate vorher einzureichen. Die Evaluation dauert in der Regel zwei bis zweieinhalb Monate.

## **Bewertungskriterien**

Die Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Tätigkeit;
- wissenschaftlicher Leistungsausweis des Gasts;
- Eignung des Gastgebers/der Gastgeberin und des Gastinstituts;
- Komplementarität der beiden Mitgesuchstellenden (Nutzen für jeden einzelnen);
- Potenzial für eine langfristige Zusammenarbeit.

## **Berichterstattung/Nachweis**

Gast und Gastgeber/in müssen spätestens einen Monat nach Ende des Aufenthalts einen gemeinsamen wissenschaftlichen Bericht einreichen. Bitte beachten Sie die Vorlage, die hierfür auf der Webseite des SNF zur Verfügung steht. Der Gast muss sich vergewissern, dass sein Reiseticket (z.B. Flugticket oder Zugfahrtschein) dem Bericht beigelegt ist. Der Name, der Preis, die Reisedaten und der Entwertungsnachweis müssen auf dem Ticket vermerkt sein. Liegt der Preis des Reisetickets unter dem bewilligten Betrag, behält sich der SNF das Recht vor, vom Nutzer/ von der Nutzerin eine anteilige Erstattung zu fordern. Wird die effektive Dauer des Besuchs gekürzt, kann ebenfalls eine anteilige Rückerstattung verlangt werden. Der Bericht und die Tickets können entweder per Post oder per E-Mail an den SNF geschickt werden.